# mtsblatt

# für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 20

Potsdam, den 5. Februar 2009

S. 1

S. 2

S. 3

S. 3

S. 5

Nr. 3

I	n	h	a	lt۰

-	Tagesordnung Hauptausschuss
-	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam

6. Änderungsbeschluss Bodenordnungsverfahren "Bornimer (Lennésche) Feldflur" Aktenzeichen/Verfahrens-Nr.: 1/001/F

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Fahrland

# 5. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses

**Gremium: Hauptausschuss** Sitzungstermin: Mittwoch, 11.02.2009, 17:00 Uhr Ort, Raum: Stadthaus, R. 280 a

## **Tagesordnung**

### Öffentlicher Teil

Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der Tagesordnung/Bestätigung der Niederschrift vom 21.01.2009

Potenzialanalyse Einzelhandel in der Innenstadt und Babels-

08/SVV/0992

Oberbürgermeister, FB Stadterneuer-

ung und Denkmalpflege

3 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam 09/SVV/0070 Oberbürgermeister, SB Recht

4 Beirat Potsdamer Mitte

> 08/SVV/1044 Stadtverordnete Grimm, Herzberg und

Boede, Die Andere

5 Änderung des Beschlusses 08/SVV/1007 zur Fraktions-

finanzierung vom 03.12.08

09/SVV/0053 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzen-

der der StVV

6 Berufung Kreiswahlleiter und Stellvertreter zur Landtagswahl

09/SVV/0123 Oberbürgermeister, Servicebereich

Verwaltungsmanagement

#### 7 Mitteilungen der Verwaltung

Städtepartnerschaftsbericht 2008 gemäß DS 02/SW/0079 7.1 Oberbürgermeister, Bereich Marketing 09/SVV/0114 und Kommunikation

Vorstellung der Förderanträge, die die Stadt im Rahmen der Bundes-Förderung für Städte mit Welterbestätten stellt auf Antrag der Fraktion FDP/Familienpartei

## Impressum



## Landeshauptstadt Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer Redaktion: Bärbel Zerbe

Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, Tel.: 03 31/2 89 12 71 und 03 31/2 89 12 64

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135 Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37 – 39 Volkshochschule, Dortustr. 37

Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,

Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

## 8 Sonstiges

### Nicht öffentlicher Teil

- 9 Bestätigung der nicht öffentlichen Tagesordnung sowie Bestätigung der nicht öffentlichen Niederschrift vom 21.01.2009
- 10 Unterbringung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge in der Landeshauptstadt Potsdam spätestens ab dem 01.07.2009 09/SVV/0092 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt

## 11 Mitteilungen der Verwaltung

- 11.1 Interkommunale Kooperation im ÖPNV Verständigung zum weiteren Verfahren
- 12 Sonstiges

# Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 05. März 2008, hier eingegangen am 08. Dezember 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Kabels (STK 1103D: Muffe Potsdam – KV Potsdam) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 384 (GB-Blatt 7915) und 353 (GB-Blatt 3571) der Flur 28 in der Gemarkung Potsdam in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1007 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBI. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 18. Dezember 2008

Im Auftrag

(Grunenberg)

Nachweis über den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung zum Az. 09.53 - 1007

gemäß § 6 Absatz 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435)

	Bekanntmachung mit der Ausgabe chungsblatts (siehe Anlage)	e des amtlichen Bekanntma-
	am	
_	Bekanntmachung mit der Ausgak werks (siehe Anlage)	pe des periodischen Druck-
	am	
_	Bekanntmachung durch Aushang (in Gemeinden und Ämtern mit möglich)	bis zu 10.000 Einwohnern
•	g des Anschlags: g der Abnahme:	Unterschrift: Unterschrift:

(Dienstsiegel)

# Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 05. März 2008, hier eingegangen am 08. Dezember 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Kabels (STK 1103D: Muffe Potsdam - KV Potsdam) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 353 (GB-Blatt 3571) der Flur 28 in der Gemarkung Potsdam in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1008 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) 20. Dezember 1994 (BGBI. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 18. Dezember 2008

Im Auftrag

(Grunenberg)

Nachweis über den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung zum Az. 09.53 - 1008

gemäß § 6 Absatz 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBI. II S. 435)

Bekanntmachung mit der Ausgabe des amtlichen Bekanntma
chungsblatts (siehe Anlage)

Bekanntmachung r	mit	der	Ausgabe	des	periodischen	Drucl
werks (siehe Anlage	9)					

am .....

am .....

□ Bekanntmachung durch Aushang (in Gemeinden und Ämtern mit bis zu 10.000 Einwohnern möglich)

Tag des Anschlags: Unterschrift: Tag der Abnahme: Unterschrift:

(Dienstsiegel)

## Offentliche Bekanntmachung zum 6. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsitz Brieselang) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 12.06.1996, 1. Änderungsbeschluss vom 01.07.1996, 2. Änderungsbeschluss 28.02.1997, 3. Änderungsbeschluss vom 02.09.1998, 4. Änderungsbeschluss vom 05.04.2001 und 5. Änderungsbeschluss vom 16.01.2008 festgestellte Bodenordnungsgebiet des

Bodenordnungsverfahrens "Bornimer (Lennésche) Feldflur" Aktenzeichen/Verfahrens-Nr.: 1/001/F

wird gemäß § 8 (2) des FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG<sup>2</sup> wie folgt geändert:

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Verfassung der Bekanntmachnung vom 16. März 1976 (BGBI.

S. 546) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794)
<sup>2</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBI. Bbg I Nr. 14 S. 298)

#### Verfahrensgebiet 1.

#### 1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet wird nachstehend aufgeführtes Flurstück hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land: **Brandenburg** Stadt: **Potsdam** Gemarkung: **Bornim** Flur: 935 Flurstück:

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstücks beträgt It. Liegenschaftskataster 175 m².

#### 1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführtes Flurstück wird aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land: Brandenburg
Stadt: Potsdam
Gemarkung: Bornim
Flur: 9
Flurstück: 937

Die Flächengröße des ausgeschlossenen Flurstücks beträgt lt. Liegenschaftskataster 7 851 m².

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 899 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 zum ausgelegten Änderungsbeschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 50 000 dargestellt. Das hinzugezogene Flurstück ist auf der als Anlage 2 beigefügten Gebietskarte rot gekennzeichnet und das ausgeschlossene Flurstück ist auf der als Anlage 3 beigefügten Gebietskarte blau gekennzeichnet.

## 2. Bekanntmachung und Auslage

Der Änderungsbeschluss mit Gründen, Übersichtskarte und Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der

Stadtverwaltung Potsdam Bereich Umwelt und Natur Friedrich - Ebert - Straße 79/81 14461 Potsdam

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen, Übersichts- und Gebietskarten im

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Brieselang Thälmannstraße 11 14656 Brieselang

aus.

## 3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

## - als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

## - als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rech-

- ten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungsoder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## 4. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum werden Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens "Bornimer (Lennésche) Feldflur". Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehmergemeinschaft aus

Für das ausgeschlossene Flurstück werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

## 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Brieselang Thälmannstraße 11 14656 Brieselang

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

 a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG3). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

#### Finanzierung des Verfahrens 7.

Die Verfahrenskosten gem. § 62 LwAnpG<sup>4</sup> / § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

#### 8. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung **Dienstsitz Brieselang** Thälmannstraße 11 14656 Brieselang

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 21.01.2009

Im Auftrag

Großelindemann Referatsleiter Bodenordnung

## Anlagen

Übersichtskarte und Gebietskarten ausgelegt gem. Ziffer 2 dieses Beschlusses

# **Einladung** zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Fahrland

Der Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Fahrland lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft (alle Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkungen Fahrland, Kartzow, Krampnitz, Neu Fahrland der Ortsteile Fahrland und Neu Fahrland der Stadt Potsdam) zur Mitgliederversammlung ein.

Termin: Freitag, 6. März 2009

2008/2009

Beginn: 19:00 Uhr, Einlass ab 18:00 Uhr

Ort: Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Fahrland,

Priesterstraße 13, 14476 Potsdam OT Fahrland

## Tagesordnung:

TOP 1	Eröffnung/Begrüßung durch den Vorsitzenden			
TOP 2	Feststellen der Beschlussfähigkeit			
TOP 3	Bekanntgabe der Tagesordnung			
	Veränderungen/Ergänzungen/Abstimmung darüber			
TOP 4	Bekanntgabe und Abstimmung zum Protokoll der			
	Wahl des Jagdvorstandes am 31.07.2008			
TOP 5	Bestätigung des Schriftführers			
TOP 6	Bericht des Vorstandes über die Arbeit 2008/2009			
TOP 7	Bericht des Kassenführers			
TOP 8	Bericht der Kassenrevision			
TOP 9	Bericht der Pächtergemeinschaft zum Jagdjahr			

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.Februar

TOP 10 Vorschlag und Beschluss zur Aufhebung des bestehenden Jagdpachtvertrages und Neuverpachtung der jagdlichen Flächen

TOP 11 Vorschlag und Beschluss zur Bildung eines EJB Bundesforst

TOP 12 Vorschlag und Beschluss zur Bildung eines EJB Landesforst (Kirchberg)

TOP 13 Auswahl und Bestätigung der zukünftigen Jagdpächter sowie Vorschlag und Beschluss zum Jagdpachtvertrag ab 01.04.2009

**TOP 14** Sonstige

Bewerbungen zur Übernahme der Jagdpacht (lt. § 11 (5) BJagdG) haben schriftlich bis zum 28.02.2009 an den Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Fahrland zu erfolgen.

Anschrift: Herr Ernst Ruden jr., Gellertstraße 3, 14476 Potsdam

Gemäß § 9 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Fahrland wird die Einladung hiermit und durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekannt gemacht.

Fahrland, 20.01.2009

## Der Jagdvorsteher

<sup>1987 (</sup>BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBI. I S. 1786) Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBI. I S. 1418) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBI. I S. 1149, 1174)

